



Satzung

Vorwort.....	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck, Mittelverwendung, Mitgliedschaft in Verbänden.....	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ehrenmitgliedschaft.....	3
§ 6 Organe.....	3
§ 7 Mitgliederversammlung.....	3
§ 8 Vorstand.....	5
§ 9 Beirat.....	5
§ 10 Aufstellung der Vorschläge für Kommunalwahlen.....	6
§ 11 Satzungsänderung.....	6
§ 12 Auflösung des Vereins.....	6
§ 13 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten.....	6

Vorwort

In der Freien Wählergruppe haben sich kommunalpolitisch interessierte Bürger der Stadt Kaiserslautern zusammengeschlossen. Sie bekennen sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates und zur Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz.

Im Folgenden wird unter der Beachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau für Begriffe dieser Satzung aus Gründen der Vereinfachung ein sprachlicher Ausdruck gewählt, der jeweils beide Geschlechter einschließt.

Der Begriff „Schriftform“ bezieht sich auf elektronische Kommunikation, z.B. elektronische Post (E-Mail).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 8. Februar 1989 gegründete Verein führt den Namen "Freie Wählergruppe Kaiserslautern. e.V." (abgekürzt „FWG Kaiserslautern“) und hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Mittelverwendung, Mitgliedschaft in Verbänden

(1) Zweck des Vereins ist die Aktivierung des parteiunabhängigen Bürgersinns und die Mitwirkung möglichst vieler Bürger zum Wohl des Gemeinwesens. Das Ziel ist die Verwirklichung einer für Kaiserslautern verträglichen Entwicklung, die sich an den Umweltzusammenhängen orientiert.

Insbesondere stellt die FWG Vorschläge für die Wahlen zum Stadtrat und zu Ortsbeiräten sowie zu weiteren politischen Gremien und Ämtern (z.B. Ortsvorsteher) auf, soweit diese im Rahmen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz für die kreisfreie Stadt Kaiserslautern vorgesehen sind.

(2) Die Mittel der FWG sind, soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Kosten benötigt werden, ausschließlich für die Aktivierung des Bürgersinns zu verwenden. Der jährliche Haushaltsentwurf ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

(3) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V. sowie der FWG Bezirkstag Pfalz e. V. und entsendet in diese Verbände Delegierte entsprechend deren Satzungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder Bürger der Stadt Kaiserslautern werden, der sich zu den Zielen der FWG bekennt. Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereines.

(2) Zur Unterstützung der Vereinsziele kann eine Fördermitgliedschaft erworben werden. Fördernde Mitglieder besitzen nur beratende Stimme.

(3) Eine Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form beantragt werden. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

(4) Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn der Antragsteller Mitglied einer politischen Partei ist, außer er ist Mitglied in der Bundesvereinigung/Landesvereinigung Freie Wähler.

(5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder mit dem Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(3) Zur Deckung der Kosten leisten die Mitglieder entsprechend der Beitragsordnung Jahresbeiträge. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Ein Mitglied der FWG Kaiserslautern kann auf Antrag eines anderen Mitglieds zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 8)
- der Beirat (§ 9)

(2) Für die Prüfung der Vereinskasse werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren benannt.

(3) Positionen im Vorstand, im Beirat oder als Rechnungsprüfer können nur im wechselseitigen Ausschluss wahrgenommen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte wahr, insbesondere die

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie der Rechnungsprüfer;
- Wahl der Delegierten für die FWG Bezirkstag Pfalz e.V. sowie für den Landesverband FWG Rheinland-Pfalz e. V.;
- Aufstellung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen.
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung und Änderung von Ordnungen;
- Genehmigung des jährlichen Haushaltsentwurfs;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins;

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahrs einberufen. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vorher in Schriftform durch den Vorstand unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufig festgesetzter Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen rechtzeitig bzw. zeitnah einzuberufen zur Vorbereitung von Kommunalwahlen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder in Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen zur Aufstellung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen erfolgen unter Beachtung der gesetzlichen Richtlinien für Ablauf und Stimmrecht.
- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schriftform einzureichen. Spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. § 12 Abs. 1 bleibt davon unberührt.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Für Fördermitglieder gilt § 3 Abs. 2.
- (8) Beschlüsse erfolgen per Akklamation und werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung (mittels Stimmzettel) hat jedoch zu erfolgen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Im Fall von Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten § 11 bzw. § 12.
- (9) Wahlen erfolgen per Akklamation. Erreicht bei mehreren Bewerbern keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht) so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Eine geheime Abstimmung (mittels Stimmzettel) hat jedoch zu erfolgen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Stimmzettel tragen Namen oder Nummern der Bewerber.
- (10) Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (11) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands,
 - Bericht der Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands sowie zwei Rechnungsprüfer, sofern dies ansteht,
 - Genehmigung des Haushaltsentwurfs für das laufende Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Versammlungsleiter und dem von diesem bestimmten Protokollführer (in der Regel der Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, wobei jedoch nicht mehr als 2 Mandatsträger sein sollten. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vorsitzender,
- zwei stellvertretende Vorsitzende,
- ein Kassenwart und
- ein Schriftführer.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und berichtet über seine Tätigkeit entsprechend § 7 Abs.11. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Arbeitskreise für deren Bearbeitung einsetzen.

Der Vorsitzende lädt ein zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und leitet diese. Der Kassenwart besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Er leistet Zahlungen aufgrund einer vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichneten Anweisung. Die vom Kassenwart jährlich zu legende Rechnung wird von mindestens einem Rechnungsprüfer geprüft und der Prüfbericht der Mitgliederversammlung vorgelegt. Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes.

(2) Der Vorstandsvorsitzende allein oder zwei sonstige Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten den Verein nach innen und nach außen.

(3) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt spätestens eine Woche vorher in Schriftform unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufig festgesetzter Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er koordiniert die Aktivitäten des Vereins auf den verschiedenen kommunalpolitischen Ebenen und bereitet die Umsetzung vor. Die Mitglieder des Beirats nehmen stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teil. Beschlüsse werden entsprechend § 8 Abs. 3 gefasst.

(2) Die Wahl des Beirats erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Er werden maximal drei Mitglieder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Der Beirat ist u.a. gemeinsam mit dem Vorstand für die Vorbereitung der Kommunalwahlen zuständig.

§ 10 Aufstellung der Vorschläge für Kommunalwahlen

- (1) Die Liste für die Wahl zum Stadtrat wird von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt. Als Kandidat kann nur gewählt werden, wer in der betreffenden Mitgliederversammlung vom Vorstand oder von einem Mitglied aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder vorgeschlagen worden ist und für die Stadtratswahl das passive Wahlrecht besitzt.
- (2) Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die Ortsbeirats- und für die Ortsvorsteherwahlen sind allein die in den jeweiligen Ortsbezirken mit Erstwohnsitz gemeldeten Mitglieder stimmberechtigt. Diese Mitglieder erstellen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Wahlvorschläge.
- (3) Die Organisation der Versammlungen zur Aufstellung von Wahlvorschlägen übernehmen Vorstand und Beirat.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Der Text der vorgeschlagenen Satzungsänderung muss jedem Mitglied mindestens 2 Wochen vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung mit der Einladung zugestellt werden.
- (3) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern in Schriftform mitgeteilt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 2 eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Ist im Fall einer bevorstehenden Auflösung die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Für den Beschluss zur Auflösung ist in diesem Fall die einfache Mehrheit ausreichend.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Lebenshilfe Westpfalz e.V., Forellenstraße 2, Kaiserslautern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Die eventuelle Unwirksamkeit einer Satzungsbestimmung lässt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Es gelten die Bestimmungen des BGB für eingetragene Vereine.
- (2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.02.2016 in der vorliegenden Form beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.